

**ACHTUNG!****Besucheranschrift:**

Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin

**Postanschrift:**

Postfach 15 51, 53705 Siegburg

**:rhein-sieg-kreis**  
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Herr  
Bürgermeister Viehof  
Markt 1  
53783 Eitorf



*Anlage 2*

**Straßenverkehrsamt**  
**Verkehrssicherung**  
Herr Kellmer

**Datum / Zeichen Ihres Schreibens**

18.02.2021 per E-Mail

**Mein Zeichen**

36.11 72-113-04-60/21

**Datum**

08.03.2021

**Beschilderung Wirtschaftsweg zwischen Wiesenau und Huckenbröler Pavillon**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

mit oben genannter E-Mail wurde mir der Antrag auf Beschilderung des Wirtschaftsweges zwischen Wiesenau und Huckenbröler Pavillon der SPD-Ratsfraktion vom 24.08.2020 zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Die SPD-Ratsfraktion begründete den Antrag damit, dass der Pavillon oftmals direkt mit Pkw's angefahren werde und dann verunreinigt hinterlassen werde.

Von einem Wirtschaftsweg spricht man, unabhängig von der Wegbefestigung, wenn dieser überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient und keine überörtliche Bedeutung hat.

Die Qualifikation einer Straße als Wirtschaftsweg setzt keine verkehrsbeschränkende Beschilderung voraus. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Straße nach Lage und Anlage für den allgemeinen Verkehr als Wirtschaftsweg erkennbar ist. Davon kann bei unbefestigten Wegen regelmäßig ausgegangen werden.

Demnach kann auf eine verkehrsbeschränkende Beschilderung auf Wirtschaftswegen verzichtet werden, wenn dieser durch sein Erscheinungsbild und seine Lage bereits darauf schließen lässt, dass er nicht für den durchgehenden Allgemeinverkehr, sondern nur land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient.

Bei dem Weg von Wiesenau zum Huckenbröler Pavillon ist für jedermann bereits durch das äußere Erscheinungsbild und die Lage des Weges erkennbar, dass dieser Weg nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zu befahren ist und auch mit einem gewöhnlichen Pkw nicht befahren werden sollte. Das Risiko, sich möglicherweise auf diesem Weg festzufahren, ist bereits im Mündungsbereich erkennbar.

Das Verbot des Befahrens von Wirtschaftswegen ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 StrWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-€ geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten ist nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnrecht die Gemeinde.

Bei dem Weg zwischen Wiesenau und dem Huckenbröler Pavillon handelt es sich ganz offensichtlich um einen Wirtschaftsweg, an dem keine Verkehrszeichen angebracht werden müssen, die die Durchfahrt ausdrücklich untersagen. Ausweislich der örtlichen Situation ist deutlich erkennbar, dass der Weg, der zum Pavillon führt, keine öffentliche Straße ist. Der Wirtschaftsweg zum Pavillon ist nicht asphaltiert und gibt auch ansonsten keinerlei Anlass, diesen zu befahren.

Bei dem Verbot, Wege zu befahren, welche als Wirtschaftswege erkennbar sind, handelt es sich um ein gesetzliches Verbot aus dem StVG NRW. Es ist von der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO nicht vorgesehen, Verbote, welche bereits gesetzlich geregelt sind, durch eine Beschilderung gesondert zu kennzeichnen. Eine verkehrsrechtliche Anordnung einer Verbotsschilderung am Wirtschaftsweg zwischen Wiesenau und dem Huckenbröler Pavillon ist daher nicht möglich.

Es wird gebeten, die Ratsfraktionen über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
(Pütz)